



Versicherungsverband
Österreich

LEITLINIEN

zur Berichterstattung im Lagebericht und im Konzernlagebericht



Version 1.0 vom 01.12.2009

INHALT

Vorbemerkung	5
1. Rechtsgrundlagen und allgemeine Richtlinien für den Lagebericht und den Konzernlagebericht von Versicherungsunternehmen.....	5
1.1 <i>Anwendbarkeit der Vorschriften des UGB auf Versicherungsunternehmen</i>	5
1.2 <i>Vorschriften des UGB für den Lagebericht und den Konzernlagebericht</i>	5
1.3 <i>Ergänzende Bestimmungen des VAG für den Lagebericht und den Konzernlagebericht von Versicherungsunternehmen</i>	7
1.4 <i>Die Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) zur Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB</i>	7
1.5 <i>Die Empfehlung zur Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht (Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhand)</i>	8
2. Die Besonderheiten des Lageberichts von Versicherungsunternehmen	8
2.1 <i>Besonderheiten aufgrund von gesetzlichen Vorschriften und aufgrund der Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts</i>	8
2.2 <i>Ableitung der in der Analyse des Geschäftsergebnisses dargestellten und bei der Berechnung der Kennzahlen verwendeten Beträge von den im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträgen</i>	9
3. Die Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens.....	11
3.1 <i>Analyse des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses in den einzelnen Bilanzabteilungen</i>	11
3.2 <i>Aufgliederungen nach Geschäftsbereichen</i>	15

4.	Wichtige finanzielle Leistungsindikatoren (Kennzahlen)	16
4.1.	Übersicht.....	16
4.1.1.	Kennzahlen zur Ertragslage.....	16
4.1.2.	Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage.....	17
4.2.	Erläuterungen zu den einzelnen Kennzahlen	17
4.2.1.	Umsatzerlöse.....	17
4.2.2.	Schadenquote.....	18
4.2.3.	Quote der versicherungstechnischen Aufwendungen	19
4.2.4.	Kostenquote.....	20
4.2.5.	Kombinierte Schaden- und Kostenquote	21
4.2.6.	Rendite der Kapitalanlagen.....	21
4.2.7.	Eigenkapitalrentabilität.....	22
4.2.8.	Struktur der Kapitalanlagen	23
4.2.9.	Struktur der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten.....	24
4.2.10.	Eigenmittelausstattung (Eigenmittelkoeffizient)	25
5.	Ausführungen zu Struktur und Veränderungen des Versicherungsbestands	26
6.	Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	26
7.	Ausführungen zu den Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.....	26
7.1.	Die Vorschriften für die Ausführungen zu den Risiken und Ungewissheiten im Lagebericht	26
7.2.	Die geschäftstypischen Risiken und Ungewissheiten des Versicherungsgeschäfts.....	27
7.3.	Darstellung der Risikomanagementziele und -methoden sowie bestimmter bestehender Risiken im Bereich der Kapitalveranlagung	29
7.4.	Ausführungen zum Risikomanagement in Bezug auf die anderen Risiken	30
8.	Ausführungen zu Ausgliederungen von Funktionen.....	32
9.	Ausführungen zu Zweigniederlassungen	32



10. Besonderheiten des Konzernlageberichts.....	32
10.1. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs.....	32
10.2. Finanzielle Leistungsindikatoren.....	32
10.2.1. Umsatzerlöse.....	32
10.2.2. Schadenquote und Quote der versicherungstechnischen Aufwendungen.....	33
10.2.3. Kostenquote.....	33
10.2.4. Rendite der Kapitalanlagen.....	33
10.2.5. Eigenkapitalrentabilität.....	33
10.2.6. Struktur der Kapitalanlagen sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten.....	33
10.2.7. Eigenmittelausstattung (Eigenmittelkoeffizient).....	33
10.3. Ausführungen zu Struktur und Veränderungen des Versicherungsbestands.....	34
10.4. Ausführungen zu den Risiken und Ungewissheiten, denen der Konzern ausgesetzt ist.....	34
10.5. Ausführungen zu Ausgliederungen von Funktionen.....	34
Schlussbemerkung.....	34

Vorbemerkung

Diese Leitlinie enthält die Erfordernisse für die Gestaltung der Lageberichte von großen Versicherungsunternehmen mit einer komplexen Geschäftsstruktur. Ob und inwieweit mittlere Unternehmen und Unternehmen mit einer einfachen Geschäftsstruktur den Lagebericht einfacher gestalten, ist vom Vorstand zu entscheiden; dies gilt auch für die Berechnung einzelner Kennzahlen, deren Angabe insbesondere für börsennotierte Gesellschaften von Bedeutung ist. Ob die Vereinfachungen mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Erfordernis, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, im Einklang stehen, ist vom Abschlussprüfer zu beurteilen.

1. Rechtsgrundlagen und allgemeine Richtlinien für den Lagebericht und den Konzernlagebericht von Versicherungsunternehmen

1.1 Anwendbarkeit der Vorschriften des UGB auf Versicherungsunternehmen

Gemäß § 80 VAG gelten für die Rechnungslegung und die Konzernrechnungslegung von

- Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft,
- Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die nicht kleine Versicherungsvereine im Sinn des § 62 VAG sind, und
- kleinen Versicherungsvereinen im Sinn des § 62 VAG, die die Voraussetzungen des § 63 Abs. 3 VAG erfüllen,

die Bestimmungen des UGB für große Aktiengesellschaften, soweit das VAG nichts anderes bestimmt.

Von Versicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft sind auch die Bestimmungen des SE-Gesetzes zu beachten.

Die Vorschriften über größenabhängige Befreiungen sind auf den Konzernabschluss von Versicherungsunternehmen und von Mutterunternehmen von Versicherungsunternehmen nicht anzuwenden.

1.2. Vorschriften des UGB für den Lagebericht und den Konzernlagebericht

Die Vorschriften des § 243 UGB für den Lagebericht lauten wie folgt:

- (1) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird, und die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, zu beschreiben.

- (2) Der Lagebericht hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessene Analyse des Geschäftsverlaufs, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und der Lage des Unternehmens zu enthalten. Abhängig von der Größe des Unternehmens und von der Komplexität des Geschäftsbetriebs hat die Analyse auf die für die jeweilige Geschäftstätigkeit wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren einzugehen und sie unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern.
- (3) Der Lagebericht hat auch einzugehen auf
1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind;
 2. die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens;
 3. den Bereich Forschung und Entwicklung;
 4. bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft;
 5. die Verwendung von Finanzinstrumenten, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung ist; diesfalls sind anzugeben:
 - a) die Risikomanagementziele und -methoden, einschließlich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften angewandt werden, und
 - b) bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken.
- (4) Kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 221 Abs. 1 VAG) brauchen den Lagebericht nicht aufzustellen.
- (5) Für große Kapitalgesellschaften umfasst die Analyse nach Abs. 2 letzter Satz auch die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, einschließlich Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange. Abs. 3 bleibt unberührt.

Gesellschaften, deren Aktien oder andere von ihnen ausgegebene Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind, haben gemäß § 243a Abs. 2 UGB im Lagebericht auch die wichtigsten Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.

Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind oder die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittieren und deren Aktien mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 1 Z 9 WAG gehandelt werden, haben im Lagebericht weitere in § 243a Abs. 1 UGB angeführte Angaben zu machen. Diese Angaben bedürfen keiner Erläuterung; auf sie wird daher in dieser Leitlinie nicht näher eingegangen.

Für den Konzernlagebericht, der von der Muttergesellschaft eines Konzerns bzw. eines Teilkonzerns zu erstellen ist, enthält § 267 UGB ähnliche Vorschriften wie die §§ 243 und 243a UGB für den Lagebericht.

1.3. Ergänzende Bestimmungen des VAG für den Lagebericht und den Konzernlagebericht von Versicherungsunternehmen

Im Lagebericht ist gemäß § 81p Abs. 1 VAG auch über

- die Teile der Geschäftsgebarung, die gemäß § 17a VAG (das heißt durch einen Ausgliederungsvertrag) einem anderen Unternehmen übertragen sind, und
- den Geschäftsverlauf in den einzelnen Versicherungszweigen des direkten Geschäfts und über den Einfluss des Ergebnisses des indirekten Geschäfts auf das Ergebnis des Geschäftsjahrs

zu berichten.

Eine Zusammenfassung des Lageberichts und des Konzernlageberichts ist gemäß § 81p Abs. 2 VAG nicht zulässig.

1.4. Die Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) zur Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB

Das AFRAC hat im Juni 2009 eine Neufassung seiner Stellungnahme vom Dezember 2006 zur Lageberichterstattung im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss und dem Konzernabschluss veröffentlicht. Die Stellungnahme umfasst folgende Abschnitte:

- Gesetzliche Grundlagen
- Anwendungsbereich der Stellungnahme
- Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze der Lageberichterstattung
- Aufbau des Lageberichts
- Inhalt des Lageberichts
 - Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage
 - Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens
 - Bericht über die Forschung und Entwicklung
 - Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess
 - Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Verpflichtungen

- Besonderheiten für die kleine und die mittelgroße AG sowie für die mittelgroße GmbH
- Besonderheiten des Konzernlageberichts

Die in der Stellungnahme des AFRAC enthaltenen Ausführungen sind grundsätzlich – das heißt, soweit für den Lagebericht der Versicherungsunternehmen nicht branchenbedingte Besonderheiten gelten – auch von Versicherungsunternehmen zu beachten.

1.5. Die Empfehlung zur Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht (Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder)

In Ergänzung der Stellungnahme des AFRAC hat der Fachsenat für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder eine Empfehlung zur Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht veröffentlicht. In diesem Fachgutachten wird ausgeführt, dass es in Abhängigkeit u.a. von der Branche des Unternehmens oder des Konzerns geboten sein kann, andere finanzielle Leistungsfaktoren im Lagebericht oder im Konzernlagebericht darzustellen; dabei werden u.a. Versicherungsunternehmen ausdrücklich erwähnt. In der Tat ist die Angabe eines Teils der im Fachgutachten empfohlenen Leistungsindikatoren in den Lageberichten von Versicherungsunternehmen aufgrund der Besonderheiten der Geschäftstätigkeit dieser Unternehmen nicht sinnvoll.

2. Die Besonderheiten des Lageberichts von Versicherungsunternehmen

2.1. Besonderheiten aufgrund von gesetzlichen Vorschriften und aufgrund der Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts

Für den Lagebericht von Versicherungsunternehmen ergeben sich aufgrund der gesetzlichen Vorschriften im VAG und der Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts folgende Ergänzungen zu den und Abweichungen von den in der Stellungnahme des AFRAC enthaltenen Regeln und Interpretationen:

- *branchenbedingte Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs* des Unternehmens (§ 243 Abs. 1 UGB);
- *Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs in den einzelnen Versicherungszweigen* des direkten Geschäfts sowie des *Einflusses des indirekten Geschäfts* auf das Ergebnis des Geschäftsjahrs (§ 81p Abs. 1 Z 2 VAG);
- *branchenbedingte Gestaltung der finanziellen Leistungsindikatoren* (§ 243 Abs. 2 UGB);

- *branchenbedingte Ausführungen zu den Risiken und Ungewissheiten*, denen das Unternehmen ausgesetzt ist (§ 243 Abs. 1 UGB);
- Verpflichtung zur Berichterstattung über *Ausgliederungsverträge* (§ 81p Abs. 1 Z 1 VAG)

Besonderheiten ergeben sich auch für den *Konzernlagebericht*.

Die *Forschung und Entwicklung* spielt bei vielen Versicherungsunternehmen eine geringe Rolle; nach den Vorschriften des UGB ist allerdings in Fällen, in denen keine erwähnenswerte Forschungs- und Entwicklungstätigkeit stattfindet, die Aufnahme eines Negativvermerks in den Lagebericht erforderlich.

Besondere Vorschriften für *kleine und mittelgroße Gesellschaften* bestehen für Versicherungsunternehmen nicht.

Gegen Darstellungen, die über die Empfehlungen in diesen Leitlinien hinausgehen, bestehen insoweit keine Bedenken, als durch solche Darstellungen keine Verzerrung des möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage herbeigeführt wird.

Ein Teil der in den nächsten Abschnitten angeführten Darstellungen des Geschäftsverlaufs und erörterten Kennzahlen ist in den Anhang aufzunehmen. Wenn Mehrfachdarstellungen im Anhang und im Lagebericht vermieden werden sollen, ist bei der Abgrenzung zwischen den Darstellungen in den beiden Veröffentlichungen zu beachten, dass die Angaben im Anhang im Gesetz genau definiert sind, bei den Darstellungen im Lagebericht hingegen der Grundsatz der Wesentlichkeit berücksichtigt werden kann. Im Lagebericht sollen die wesentlichen wirtschaftlichen Fakten und Entwicklungen verbal erläutert werden. Die Information der Nutzer des Jahresberichts eines Unternehmens wird verbessert und erleichtert, wenn die über die Pflichtangaben im Anhang hinausgehenden Analysen und Erläuterungen der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung im Lagebericht zusammengefasst werden.

2.2. *Ableitung der in der Analyse des Geschäftsergebnisses dargestellten und bei der Berechnung der Kennzahlen verwendeten Beträge von den im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträgen*

In § 243 Abs. 2 UGB wird ausgeführt, dass die Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses auf die für die jeweilige Geschäftstätigkeit wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren einzugehen und sie unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern hat.

Gemäß Rz 38 der Stellungnahme des AFRAC sind im Lagebericht lediglich direkt aus dem Jahresabschluss ableitbare und in Geldwerten bzw. Geldwertverhältnissen ausdrückbare Kennzahlen als finanzielle Leistungsindikatoren anzugeben. Wenn es in Einzelfällen sinnvoll ist, können unter Darstellung einer zahlenmäßigen Überleitung auch nicht direkt aus dem Jahresabschluss ableitbare Kennzahlen angegeben werden.

Wenn in Darstellungen und in die Berechnung von Kennzahlen im Lagebericht Beträge eingehen, die von den in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung und im Anhang ausgewiesenen Beträgen abweichen, sind die Unterschiede zu erläutern.

Bei Versicherungsunternehmen können in folgenden Fällen *Umgliederungen* von Beträgen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang ausgewiesen werden, erforderlich sein, um zu aussagefähigen Analysen und aussagefähigen Kennzahlen zu gelangen:

- bei der *Darstellung des versicherungstechnischen Ergebnisses* (in der Schaden- und Unfallversicherung) bzw. des *Betriebsergebnisses* (in der Lebens- und der Krankenversicherung): Ausscheidung der Veränderung der Schwankungsrückstellung und der Aufwendungen für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer aus dem versicherungstechnischen Ergebnis;
- bei *getrennter Darstellung des versicherungstechnischen Ergebnisses* und des *Finanzergebnisses* (in der Lebens- und der Krankenversicherung): die im Abschnitt 3.1. angeführten Berichtigungen der in die versicherungstechnische Rechnung übertragenen Kapitalerträge;
- bei der *Ermittlung der Schaden- und der Kostenquoten* (in der Schaden- und Unfallversicherung): Umgliederung der Schadenregulierungsaufwendungen von den Aufwendungen für Versicherungsfälle in die Betriebsaufwendungen, Einbeziehung der Aufwendungen für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung, der Feuerschutzsteueraufwendungen und der Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen mit Ausnahme der Stornorückstellung, für die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr auch der Veränderung der Deckungsrückstellung in die Aufwendungen für Versicherungsfälle und Einbeziehung der Pensionsaufwendungen für Pensionisten in die Betriebsaufwendungen;
- bei der *Ermittlung der Quoten der versicherungstechnischen Aufwendungen* und der *Kostenquoten* (in der Lebens- und der Krankenversicherung):
 - a) Umgliederung der Regulierungsaufwendungen von den Aufwendungen für Versicherungsfälle in die Betriebsaufwendungen,
 - b) Einbeziehung der Veränderung der Deckungsrückstellung abzüglich der rechnungsmäßigen Zinsen und abzüglich aller Erträge und Aufwendungen aus den Kapitalanlagen der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung¹ sowie (in der Krankenversicherung) der Aufwendungen für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung in die versicherungstechnischen Aufwendungen und

¹ Wenn die Berichtigung der Veränderung der Deckungsrückstellung um die rechnungsmäßigen Zinsen und die gesamten Erträge und Aufwendungen aus den Kapitalanlagen der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung nicht erfolgt, ist die Quote der versicherungstechnischen Aufwendungen nicht aussagefähig (vgl. Abschnitt 4.2.3.).

- c) Einbeziehung der Pensionsaufwendungen für Pensionisten in die Betriebsaufwendungen;
- bei der *Berechnung des Ergebnisses aus Rückversicherungsabgaben*: Einbeziehung der Depotzinsenaufwendungen und des Anteils der Rückversicherer an der Feuerschutzsteuer in das Abgabeergebnis;
- bei der *Berechnung der Rendite der Kapitalanlagen*: Bildung des Saldos aus den Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsenerträgen (ohne Depotzinsenerträge für das indirekte Geschäft) und den Aufwendungen aus Kapitalanlagen (ohne Zinsenaufwendungen).

Die *Erträge und Aufwendungen des direkten und des indirekten Geschäfts* sind in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht getrennt dargestellt; die auf das indirekte Geschäft entfallenden Beträge der einzelnen Posten der versicherungstechnischen Rechnung sind daher im Lagebericht anzuführen.

Die Übersichtlichkeit der Darstellung wird verbessert, wenn in die verbalen Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und zu ihrer Veränderung gegenüber den Vorjahren lediglich die wichtigsten Analyseergebnisse und Kennzahlen aufgenommen und die Einzelheiten (Ableitung der in die Analysen und in die Berechnung der Kennzahlen einfließenden Beträge aus den Zahlen des Jahresabschlusses einschließlich des Anhangs und Berechnung der Kennzahlen) in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts zusammengefasst dargestellt werden.

3. Die Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens

3.1. Analyse des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses in den einzelnen Bilanzabteilungen

Die Analyse des Geschäftsverlaufs ergibt sich aus der Analyse des Geschäftsergebnisses mit entsprechenden Erläuterungen.

Bei einer aussagefähigen Analyse des Geschäftsergebnisses sind Zwischenergebnisse zu zeigen, die aus der veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnung nicht unmittelbar ersichtlich sind, die aber für die Beurteilung des Geschäftsverlaufs im Geschäftsjahr und in den Vergleichsperioden von Bedeutung sind. Es sind dies bei Versicherungsunternehmen jedenfalls die Betriebsergebnisse des direkten und des indirekten Geschäfts und wegen der großen Bedeutung der Rückversicherungsabgaben für das Jahresergebnis im Eigenbehalt in jedem der beiden Bereiche das Ergebnis der Gesamtrechnung und das Ergebnis aus Rückversicherungsabgaben. Dabei sind jeweils das Ergebnis vor Veränderung der Schwankungsrückstellung und ohne die Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer und die Veränderung des Ergebnisses durch diese beiden Erfolgskomponenten gesondert darzustellen.

Ein weiterer Einblick in das Betriebsergebnis des direkten Geschäfts in der Gesamtrechnung ergibt sich durch dessen Aufgliederung in das versicherungstechnische Ergebnis und das Finanzergebnis. In der Lebensversicherung und in der Krankenversicherung hat eine aussagefähige Darstellung des Finanzergebnisses allerdings zur Voraussetzung, dass das aus der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtliche versicherungstechnische Ergebnis durch eine Änderung der in die versicherungstechnische Rechnung übertragenen Kapitalerträge berichtigt wird; wenn diese Berichtigung nicht vorgenommen wird, soll in diesen beiden Bilanzabteilungen die Aufgliederung des Betriebsergebnisses in der Gesamtrechnung unterbleiben.²

Die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Analyse des Geschäftsergebnisses werden erfüllt, wenn im Lagebericht für jede Bilanzabteilung die folgenden Zwischenergebnisse zum Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit dargestellt und erläutert werden:

1. Betriebsergebnis des direkten Geschäfts³
 - a) Gesamtrechnung
 - Versicherungstechnisches Ergebnis⁴
 - Finanzergebnis⁴
 - b) Rückversicherungsabgaben
 - c) Eigenbehalt
2. Betriebsergebnis des indirekten (übernommenen) Geschäfts⁵
 - a) Gesamtrechnung
 - b) Rückversicherungsabgaben
 - c) Eigenbehalt
3. Betriebsergebnis im Eigenbehalt insgesamt
4. Sonstige nichtversicherungstechnische Erträge und Aufwendungen
5. Veränderung der Schwankungsrückstellung
6. Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer

² In der Schaden- und Unfallversicherung spielen die versicherungstechnischen (d.h. aus der Veranlagung der versicherungstechnischen Rückstellungen resultierenden) Erträge der Kapitalanlagen eine geringere Rolle; in dieser Bilanzabteilung werden daher in der Regel keine Überträge von Erträgen aus Kapitalanlagen in die versicherungstechnische Rechnung vorgenommen.

³ ohne Veränderung der Schwankungsrückstellung und grundsätzlich ohne Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer.

⁴ Diese Aufgliederung ist jedenfalls für die Schaden- und Unfallversicherung vorzunehmen. In der Lebens- und der Krankenversicherung ist diese Aufgliederung nur dann aussagefähig, wenn die anschließend beschriebene Berichtigung der in der Gewinn- und Verlustrechnung in die versicherungstechnische Rechnung übertragenen Kapitalerträge vorgenommen wird.

⁵ ohne Veränderung der Schwankungsrückstellung.

Die Analyse des Geschäftsergebnisses für das Geschäftsjahr – dazu sind die Vergleichszahlen für zumindest ein Vorjahr anzugeben – kann im Lagebericht entweder in der angeführten Staffelform dargestellt oder in die verbalen Darstellungen eingebunden werden. Die Ursachen wesentlicher Veränderungen sind zu erläutern.

Das versicherungstechnische Ergebnis bzw. das Betriebsergebnis in der Gesamtrechnung setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

*Versicherungstechnisches Ergebnis (wenn das Finanzergebnis gesondert ermittelt wird):*⁶

- Abgegrenzte Prämien⁷
- ab: Versicherungstechnische Aufwendungen⁸
- ab: Betriebsaufwendungen⁹

*Betriebsergebnis (wenn das Finanzergebnis nicht gesondert ermittelt wird):*¹⁰

- Abgegrenzte Prämien⁷
- ab: Versicherungstechnische Aufwendungen¹¹
- ab: Betriebsaufwendungen⁹
- Zwischensumme
- zu/ab: Saldo aus Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsenerträgen und Aufwendungen für Kapitalanlagen und Zinsenaufwendungen
- zu/ab: Saldo aus nicht realisierten Gewinnen und nicht realisierten Verlusten aus Kapitalanlagen der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung

Das *Finanzergebnis* umfasst den Saldo der folgenden Posten:

- Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsenerträge,
- Aufwendungen für Kapitalanlagen und Zinsenaufwendungen und
- in die versicherungstechnische Rechnung übertragene Kapitalerträge.

⁶ Ergebnis der Bilanzabteilung Schaden- und Unfallversicherung und Ergebnis der Bilanzabteilungen Lebensversicherung und Krankenversicherung, wenn die versicherungstechnischen Aufwendungen um die rechnungsmäßigen Zinsen für die Deckungsrückstellung und sämtliche Erträge und Aufwendungen aus den Kapitalanlagen der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung gekürzt werden.

⁷ abgegrenzte Prämien und Veränderung der Stornorückstellung.

⁸ Aufwendungen für Versicherungsfälle, Aufwendungen für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung, Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen mit Ausnahme der Stornorückstellung und Feuerschutzsteueraufwendungen (in den sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen enthalten).

⁹ Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb vor Abzug der Vergütungen der Rückversicherer und sonstige versicherungstechnische Aufwendungen mit Ausnahme der Feuerschutzsteueraufwendungen.

¹⁰ für die Bilanzabteilungen Lebensversicherung und Krankenversicherung, wenn die versicherungstechnischen Aufwendungen nicht um die rechnungsmäßigen Zinsen für die Deckungsrückstellung und sämtliche Erträge und Aufwendungen aus den Kapitalanlagen der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung gekürzt werden.

¹¹ Aufwendungen für Versicherungsfälle, Veränderung der Deckungsrückstellung, Aufwendungen für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung und Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen mit Ausnahme der Stornorückstellung.

In den Bilanzabteilungen Lebensversicherung und Krankenversicherung sind die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Überträge von Kapitalerträgen in die versicherungstechnische Rechnung durch die rechnungsmäßigen Zinsen für die Deckungsrückstellung und die Erträge und Aufwendungen aus den Kapitalanlagen der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung zu ersetzen, wenn in diesen Bilanzabteilungen eine getrennte Darstellung des versicherungstechnischen Ergebnisses und des Finanzergebnisses aussagefähig sein soll.

Wenn der im Anhang zur Schaden- und Unfallversicherung angeführte Rückversicherungssaldo mit dem im Lagebericht angeführten *Ergebnis aus Rückversicherungsabgaben* nicht übereinstimmt, sind die Unterschiede zu erläutern. Wenn trotz hoher Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen keine Depots einbehalten werden, ist im Lagebericht des Zedenten darauf hinzuweisen.

Im Betriebsergebnis (bzw. im versicherungstechnischen Ergebnis und im Finanzergebnis) enthaltene wesentliche *außerordentliche oder periodenfremde Ergebnisse* sind im Lagebericht aufzuzeigen und zu erläutern.

Im *versicherungstechnischen Bereich* zählen zu außerordentlichen oder periodenfremden Ergebnissen Großschäden, eine hohe Anzahl von ursächlich verbundenen Schäden mit normalen Schadensummen und außergewöhnlich hohe Gewinne oder Verluste aus der Abwicklung der Vorjahrzurückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle.¹² In der Lebensversicherung können wesentliche Erträge oder Aufwendungen aus der Veränderung der Auffüllung negativer Deckungsrückstellungen auf Null und allfällige Aufwendungen zur Auffüllung von Fehlbeträgen in der Deckungsrückstellung wegen Änderungen der versicherungsmathematischen Grundlagen zu den periodenfremden Ergebnissen gezählt werden. Außerordentliche und periodenfremde versicherungstechnische Erträge oder Aufwendungen können sowohl das Ergebnis der Gesamtrechnung als auch das Abgabergebnis wesentlich beeinflussen.

Außerordentliche Komponenten im *Finanzergebnis* sind insbesondere Zuschreibungen und Abschreibungen von Kapitalanlagen (mit Ausnahme der planmäßigen Abschreibungen von Gebäuden), Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen sowie Gewinne und Verluste aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten. Erträge aus Zuschreibungen und Gewinne beim Abgang von Kapitalanlagen können insoweit als laufende Erträge aus Kapitalanlagen angesehen werden, als sie wirtschaftlich einen Ausgleich für das Fehlen laufender Erträge aufgrund der gesetzlichen Bewertungsvorschriften (Niederstwertgrundsatz, keine Erfassung von positiven Wertänderungen wegen Thesaurierung der Erträge des Anlageobjekts) darstellen.

Auch auf wesentliche *Veränderungen von stillen Reserven* in den Kapitalanlagen ist im Lagebericht hinzuweisen.

¹² Diese können angenommen werden, wenn das Abwicklungsergebnis in einem Geschäftsjahr von den durchschnittlichen Abwicklungsergebnissen in den davorliegenden Geschäftsjahren wesentlich abweicht.

3.2. Aufgliederungen nach Geschäftsbereichen

Zur Vorschrift, dass über den Geschäftsverlauf in den einzelnen Versicherungszweigen des direkten Geschäfts und über den Einfluss des indirekten Geschäfts auf das Ergebnis des Geschäftsjahrs zu berichten ist, ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschriften über den Anhang Regelungen über Aufgliederungen nach Versicherungszweigen bzw. Geschäftsbereichen enthalten.

In § 81o Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 VAG wird ausgeführt, dass in der *Schaden- und Unfallversicherung*

- die verrechneten Prämien,
- die abgegrenzten Prämien,
- die Aufwendungen für Versicherungsfälle,
- die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und
- der Rückversicherungssaldo
nach den Geschäftsbereichen
- Feuer- und Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung,
- Haushaltversicherung,
- sonstige Sachversicherungen (Maschinen, Einbruchdiebstahl, Leitungswasserschaden, Sturmschaden),
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
- sonstige Kraftfahrzeugversicherungen (Fahrzeug, Unfall),
- Unfallversicherung,
- Haftpflichtversicherung,
- Rechtsschutzversicherung,
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung,
- Kredit- und Kautionsversicherung,
- Verkehrs-Service-Versicherung und
- sonstige Versicherungen

aufzugliedern sind.

Im indirekten Geschäft sind die oben angeführten Beträge getrennt für die Geschäftsbereiche

- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und
- sonstige Versicherungen

anzugeben.

In der *Lebensversicherung* sind im Anhang gemäß § 81o Abs. 4 VAG die verrechneten Prämien für die Geschäftsbereiche

- Einzelversicherungsverträge, Gruppenversicherungsverträge,
- Verträge mit Einmalprämien, Verträge mit laufenden Prämien,
- Verträge mit Gewinnbeteiligung, Verträge ohne Gewinnbeteiligung,
- Verträge der fondsgebundenen Lebensversicherung,
- Verträge der indexgebundenen Lebensversicherung und
- indirektes Geschäft

sowie gemäß § 81o Abs. 1 Z 2 VAG der Rückversicherungssaldo anzugeben.

In der *Krankenversicherung* sind gemäß § 81o Abs. 3 VAG im Anhang die verrechneten Prämien für die Geschäftsbereiche

- Einzelversicherungen des direkten Geschäfts,
- Gruppenversicherungen des direkten Geschäfts und
- indirektes Geschäft

sowie gemäß § 81o Abs. 1 Z 2 VAG der Rückversicherungssaldo anzugeben.

Es genügt, wenn im Lagebericht Kennzahlen und Erläuterungen des Ergebnisses für die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsunternehmens *wesentlichen Versicherungszweige und -bereiche* angeführt werden. Für die sonstigen Versicherungszweige und -bereiche genügt es, über wesentliche außergewöhnliche Ergebnisse und Ereignisse zu berichten.

4. Wichtige finanzielle Leistungsindikatoren (Kennzahlen)

4.1. Übersicht

Für die Aufnahme in den Lagebericht von Versicherungsunternehmen kommen insbesondere die nachstehenden Kennzahlen in Betracht:

4.1.1. Kennzahlen zur Ertragslage

- Umsatzerlöse
- Schadenquote
- Quote der versicherungstechnischen Aufwendungen
- Kostenquote
- Kombinierte Schaden- und Kostenquote ("Combined Ratio")
- Rendite der Kapitalanlagen
- Eigenkapitalrentabilität

Die Umsatzerlöse, die Schadenquote bzw. die Quote der versicherungstechnischen Aufwendungen und die Kostenquote sind getrennt für die einzelnen Bilanzabteilungen darzustellen. Die kombinierte Schaden- und Kostenquote wird üblicherweise nur in der Schaden- und Unfallversicherung berechnet. Die Rendite der Kapitalanlagen ist sowohl getrennt für die einzelnen Bilanzabteilungen als auch für das Gesamtunternehmen darzustellen. Die Darstellung der Eigenkapitalrentabilität ist lediglich für das Gesamtunternehmen sinnvoll.

Die im Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder angeführten Kennzahlen Ergebnis vor Zinsen und Steuern, Umsatzrentabilität und Gesamtkapitalrentabilität sind bei Versicherungsunternehmen nicht aussagefähig. Zur eingeschränkten Aussagefähigkeit der Kennzahl Eigenkapitalrentabilität wird in den Erläuterungen zu dieser Kennzahl Stellung genommen.

Wie bereits im Abschnitt 4.2. ausgeführt, wird die Lesbarkeit des Lageberichts dadurch verbessert, dass die Berechnung der Kennzahlen in einem gesonderten Abschnitt dargestellt wird und die Ergebnisse dieser Berechnungen bei den verbalen Ausführungen zu den Ergebnissen der wesentlichen Versicherungszweige und -bereiche und zum Ergebnis aus der Kapitalveranlagung verwendet werden.

4.1.2. Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

- Struktur der Kapitalanlagen
- Struktur der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten
- Eigenmittelausstattung (Eigenmittelkoeffizient)

Die Struktur der Kapitalanlagen und der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten ist sowohl getrennt für die einzelnen Bilanzabteilungen als auch für das Gesamtunternehmen darzustellen. Die Darstellung der Eigenmittelausstattung ist lediglich für das Gesamtunternehmen sinnvoll.

Die im Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder angeführten Kennzahlen Nettoverschuldung, Nettoumlaufvermögen und Nettoverschuldungsgrad sind bei Versicherungsunternehmen nicht aussagefähig. Zur eingeschränkten Aussagefähigkeit der Kennzahl Eigenkapitalquote (Eigenmittelquote) wird in den Erläuterungen zur Kennzahl Eigenmittelausstattung (Eigenmittelkoeffizient) Stellung genommen.

4.2. Erläuterungen zu den einzelnen Kennzahlen

Zu den einzelnen Kennzahlen werden folgende Erläuterungen gegeben:

4.2.1. Umsatzerlöse

Die Kennzahl Umsatzerlöse umfasst bei Versicherungsunternehmen die *verrechneten Prämien*.

Im Lagebericht sind die Struktur der Prämien (das heißt, deren Untergliederung in die wesentlichen Versicherungszweige bzw. Geschäftsbereiche) und deren Veränderung (absolute Beträge und Prozentsätze) zumindest gegenüber dem Vorjahr darzustellen und zu erläutern. Die Darstellung der Entwicklung über einen längeren Zeitraum (z.B. fünf Jahre) wird empfohlen; dies gilt insbesondere für die Hauptgruppen des *direkten Versicherungsgeschäfts* (z.B. Prämien für Kraftfahrzeugversicherungen, für Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen, für Sachversicherungen und für sonstige Versicherungen; laufende Prämien und Einmalprämien; Prämien für Einzel- und Gruppenversicherungen).

Für das *indirekte Geschäft* liefert die Aufgliederung der verrechneten Prämien in Übernahmen von Konzernunternehmen (in der Regel von Tochterunternehmen) und von konzernfremden Zedenten eine wichtige Information.

Ergänzend zur Darstellung der verrechneten Prämien in der Gesamtrechnung sollen zu den Hauptgruppen der Prämien im direkten Geschäft und zur Summe der verrechneten Prämien im indirekten Geschäft die verrechneten *Rückversicherungsprämien* und deren Veränderung angeführt werden. Die Angabe des Anteils der Prämien, die an konzerninterne Rückversicherer (in der Regel das Mutterunternehmen oder ein konzernzugehöriges Spezial-Rückversicherungsunternehmen) abgegeben werden, liefert eine wichtige Information.

4.2.2. Schadenquote

Schadenquoten sind für die Schaden- und Unfallversicherung zu berechnen. Für das *direkte Geschäft* sind die Schadenquote für die Bilanzabteilung insgesamt und individuelle Schadenquoten für die wesentlichen Versicherungszweige bzw. Gruppen von Versicherungszweigen (Versicherungszweige, deren Geschäftsvolumen nicht wesentlich ist, können zusammengefasst werden) zu berechnen. Für das *indirekte Geschäft* ist eine getrennte Darstellung nach Versicherungszweigen lediglich erforderlich, wenn dieser Geschäftsbereich größere Bedeutung besitzt.

Die Quote wird wie folgt berechnet:

$$\text{Schadenquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Versicherungsfälle}}{\text{Abgegrenzte Prämien}} \times 100$$

Zu den *Aufwendungen für Versicherungsfälle* gehören neben den Aufwendungen für Versicherungsfälle im engeren Sinn die Aufwendungen für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung, die Feuerschutzsteueraufwendungen und die Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen mit Ausnahme der Stornorückstellung (§ 81e Abs. 2 Z I. 5 lit b und 6 lit b VAG), für die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr auch die Veränderung der Deckungsrückstellung. Die Zusammensetzung der bei der Berechnung der Schadenquote angesetzten Aufwendungen für Versicherungsfälle ist im Lagebericht darzulegen.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind in den Aufwendungen für Versicherungsfälle die *Schadenregulierungsaufwendungen* enthalten. Die Berechnung dieser Aufwendungen wird von verschiedenen Versicherungsunternehmen – mitunter auch vom selben Versicherungsunternehmen im Zeitablauf – unterschiedlich gehandhabt. Die Vergleichbarkeit wird verbessert, wenn für die Bilanzabteilung insgesamt sowohl die Quote für die Aufwendungen für Versicherungsfälle im engeren Sinn (ohne die Schadenregulierungsaufwendungen) als auch die Quote für die Schadenregulierungsaufwendungen berechnet und ausgewiesen werden. Ob in die Berechnung der Quoten für die einzelnen Versicherungszweige anteilige Schadenregulierungsaufwendungen einbezogen werden, ist vom Versicherungsunternehmen zu entscheiden; dabei kann auch berücksichtigt werden, inwieweit durch die Einbeziehung der Schadenregulierungsaufwendungen eine Übereinstimmung der Darstellung im Lagebericht mit der Darstellung im Anhang erreicht wird. Die Behandlung der Schadenregulierungsaufwendungen bei der Ermittlung der Schadenquoten für die einzelnen Versicherungszweige ist im Lagebericht darzulegen.

Wesentliche *außerordentliche oder periodenfremde Erträge oder Aufwendungen* (vgl. Abschnitt 3.1.) sind anzugeben und zu erläutern, wenn die Quote eines Versicherungszweigs davon wesentlich beeinflusst wird.

Wenn die abgegrenzten Prämien der Gesamtrechnung und die abgegrenzten *Rückversicherungsprämien* vergleichbar sind (das heißt, wenn in den Rückversicherungsprämien auch Prämienteile, die zur Deckung der Betriebsaufwendungen der Zedenten bestimmt sind, enthalten sind und zum Ausgleich entsprechend höhere Vergütungen der Rückversicherer verrechnet werden), können für Versicherungszweige, in denen die Rückversicherungsabgaben ein größeres Ausmaß haben und die Schadenquote für die Rückversicherungsabgaben und die Schadenquote für den Eigenbehalt sich von der Schadenquote für die Gesamtrechnung wesentlich unterscheiden, neben der Schadenquote für die Gesamtrechnung auch die Schadenquote für die Rückversicherungsabgaben und die Schadenquote für den Eigenbehalt angeführt werden.

4.2.3. Quote der versicherungstechnischen Aufwendungen

Die Quote der versicherungstechnischen Aufwendungen ist für die Bilanzabteilungen Lebensversicherung und Krankenversicherung zu berechnen. Sie ist jedoch nur aussagefähig, wenn bei ihrer Berechnung die versicherungstechnischen Aufwendungen um die rechnungsmäßigen Zinsen für die Deckungsrückstellung und den Saldo aus allen Erträgen und Aufwendungen aus den Kapitalanlagen der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung gekürzt werden.

Die Quote wird wie folgt berechnet:

$$\text{Quote der versicherungstechnischen Aufwendungen} = \frac{\text{Versicherungstechnische Aufwendungen}}{\text{Abgegrenzte Prämien}} \times 100$$

Zu den *versicherungstechnischen Aufwendungen* gehören neben den Aufwendungen für Versicherungsfälle die Veränderung der Deckungsrückstellung abzüglich der rechnungsmäßigen Zinsen für die Deckungsrückstellung und abzüglich bzw. zuzüglich des Saldos der Erträge und der Aufwendungen aus den Kapitalanlagen der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung, die Aufwendungen für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung und die Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen mit Ausnahme der Stornorückstellung.

Bezüglich der Behandlung der Schadenregulierungs- bzw. Regulierungsaufwendungen und der Angabe wesentlicher außerordentlicher oder periodenfremder Erträge oder Aufwendungen bei der Berechnung der Quote der versicherungstechnischen Aufwendungen wird auf die Ausführungen zur Berechnung der Schadenquote verwiesen.

In der Krankenversicherung soll die Quote der Aufwendungen für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung gesondert angegeben werden.

Eine gesonderte Angabe der Quote der versicherungstechnischen Aufwendungen für die im Abschnitt 3.2. angeführten Geschäftsbereiche der Lebensversicherung und der Krankenversicherung ist nicht erforderlich. Wenn jedoch der Anteil der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung am gesamten Lebensversicherungsgeschäft wesentlich ist, soll der Lagebericht eine Aussage über die Wertentwicklung dieser Versicherungen im Geschäftsjahr enthalten.

4.2.4. Kostenquote

Die Kostenquote wird wie folgt berechnet:

$$\text{Kostenquote} = \frac{\text{Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb vor Abzug der Vergütungen der Rückversicherer}}{\text{Abgegrenzte Prämien}} \times 100$$

Die *Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb* umfassen jedenfalls die Aufwendungen für den Versicherungsabschluss und die sonstigen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb. Bezüglich der Einbeziehung der Schadenregulierungs- bzw. Regulierungsaufwendungen in die Berechnung der Kostenquote wird auf die Ausführungen zur Schadenquote verwiesen. Es ist betriebswirtschaftlich sinnvoll, den im Posten "Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen" ausgewiesenen Pensionsaufwand für Pensionisten in die Berechnung der Kostenquote einzubeziehen.

Eine getrennte Darstellung der Kostenquoten für die einzelnen Versicherungszweige bzw. -bereiche ist nicht erforderlich.

4.2.5. Kombinierte Schaden- und Kostenquote

Die kombinierte Schaden- und Kostenquote kann in der Schaden- und Unfallversicherung dargestellt werden. Sie ergibt sich durch Summierung der Schadenquote und der Kostenquote.

Die Berechnung der kombinierten Quote für die einzelnen Versicherungszweige hat zur Voraussetzung, dass sämtliche Betriebsaufwendungen auf die einzelnen Versicherungszweige aufgeteilt werden; auf die Probleme bei der Aufteilung der Betriebsaufwendungen mit Ausnahme der Provisionen auf die einzelnen Versicherungszweige wird hingewiesen.

Aus den kombinierten Quoten für die einzelnen Versicherungszweige kann ein Schluss auf das technische Ergebnis in den einzelnen Versicherungszweigen und dessen Veränderung im Zeitablauf gezogen werden.

4.2.6. Rendite der Kapitalanlagen

Die Rendite der Kapitalanlagen wird wie folgt berechnet:

$$\text{Rendite} = \frac{\text{Erträge der Kapitalanlagen}}{\text{Durchschnittlicher Wert der Kapitalanlagen}} \times 100$$

Die *Erträge aus Kapitalanlagen* bestehen aus den im Posten "Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsenerträge" ausgewiesenen Erträgen (§ 81e Abs. 5 Z IV. 2. lit a bis f VAG) abzüglich der im Posten "Aufwendungen für Kapitalanlagen und Zinsaufwendungen" ausgewiesenen Abschreibungen von Kapitalanlagen, Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen und sonstigen Aufwendungen für Kapitalanlagen (§ 81e Abs. 5 Z IV. 3. lit b, d und e VAG). Zu den *Kapitalanlagen* gehören die Posten B. I., II. und III. sowie F. II. (flüssige Mittel) des § 81c Abs. 2 VAG.

Neben der *durchschnittlichen Rendite für alle Kapitalanlagen* der einzelnen Bilanzabteilungen und des Gesamtunternehmens können *getrennte Renditezahlen* für einzelne Arten bzw. für einzelne Gruppen von Kapitalanlagen (insbesondere für Liegenschaften; für Beteiligungen; für Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere und Finanzanlagen in sonstigen Unternehmensanteilen; für Investmentfondsanteile; für festverzinsliche Wertpapiere¹³; Hypothekenforderungen; Vorauszahlungen auf Polizzen und sonstige Ausleihungen) angeführt werden.

Bei der Angabe der durchschnittlichen Rendite aller Kapitalanlagen einer Bilanzabteilung soll die Bruttorendite vor Abzug der Aufwendungen für die Vermögensverwaltung und die Kürzung der Bruttorendite durch die Aufwendungen für die Vermögensverwaltung getrennt angeführt werden; für die einzelnen Arten bzw. Gruppen von Kapitalanlagen ist die Angabe der Bruttorendite ausreichend.

Wenn sich der Wert der Kapitalanlagen in einem Geschäftsjahr stärker und im Laufe des Geschäftsjahrs nicht gleichmäßig verändert, ist der *durchschnittliche*

¹³ Zu den "festverzinslichen" Wertpapieren gehören auch solche mit variabler Verzinsung.

Wert nicht als Mittelwert zwischen den Werten am Anfang und am Ende des Geschäftsjahrs, sondern als Mittelwert zwischen den Werten am Anfang des Geschäftsjahrs und am Ende der einzelnen Monate zu ermitteln.

Wenn in einem Geschäftsjahr bei einzelnen Arten von Kapitalanlagen wesentliche *außerordentliche oder periodenfremde Erträge oder Aufwendungen* anfallen (vgl. Abschnitt 3.1.), wird der Einblick in die Ertragslage verbessert, wenn für diese Arten von Kapitalanlagen und für die gesamten Kapitalanlagen die Auswirkung der außerordentlichen und/oder periodenfremden Erfolgsposten auf die Rendite angegeben und erläutert wird.

4.2.7. Eigenkapitalrentabilität

Die Kennzahl Eigenkapitalrentabilität ermöglicht nur sehr bedingt eine Aussage über die Ertragsstärke eines Versicherungsunternehmens. Wie in Abschnitt 4.2.10. näher ausgeführt wird, hat das Eigenkapital bei einem Versicherungsunternehmen in der Regel keine Finanzierungsfunktion. Das Eigenkapital erhöht bei Versicherungsunternehmen die Sicherheit, dass das Unternehmen die Verpflichtungen aus seinen Versicherungsverträgen jederzeit uneingeschränkt erfüllen kann; die Erhöhung der Eigenmittelquote erhöht demnach die Bonität des Versicherungsunternehmens. Da zusätzliche (d.h. über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestausmaß hinausgehende) Eigenmittel aber nur einen bescheidenen Beitrag zum Geschäftsergebnis liefern, führt die Verbesserung der Bonität durch Erhöhung der Eigenmittel (durch Eigenmittelzufuhr von außen oder durch Einbehaltung von Überschüssen) zu einer Verminderung der Eigenkapitalrentabilität. Ein Vergleich der Eigenkapitalrentabilität mehrerer Versicherungsunternehmen führt nur dann zu einer richtigen Aussage, wenn die Höhe der Eigenkapitalausstattung in die Beurteilung mit einbezogen wird. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn Versicherungsunternehmen, deren Aktien nicht an einer Börse notieren (insbesondere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit), die Kennzahl Eigenkapitalrentabilität nicht in den Lagebericht aufnehmen.

Wenn die Kennzahl Eigenkapitalrentabilität im Lagebericht angeführt wird, wird sie wie folgt berechnet:

$$\text{Rentabilität} = \frac{\text{Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit}}{\text{Stand des Eigenkapitals am Anfang des Geschäftsjahres}} \times 100$$

Da der Berechnung der Eigenkapitalrentabilität das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zugrunde gelegt wird, soll daneben die Kürzung der Rentabilität durch die auf dieses Ergebnis entfallende Steuerbelastung angeführt werden.

Wenn sich in einem Geschäftsjahr die Schwankungsrückstellung wesentlich verändert, ist auch die Berechnung der Rentabilität unter Ausscheidung der Erträge und Aufwendungen aus der Veränderung der Schwankungsrückstellung (unter Berück-

sichtigung der Auswirkungen auf die Steuerbelastung) informativ. Wird die Berechnung so durchgeführt, ist im Lagebericht darauf besonders hinzuweisen.

Das Eigenkapital im Sinne dieser Kennzahl setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

- Grundkapital
- versteuerte und unversteuerte Rücklagen
- Bilanzgewinn/-verlust
- Partizipationskapital

Wenn sich das Eigenkapital im Laufe des Geschäftsjahrs durch Kapitalmaßnahmen wesentlich verändert (in der Regel erhöht), ist der Berechnung der Eigenkapitalrentabilität der gewogene mittlere Stand des Eigenkapitals zugrunde zu legen.

4.2.8. Struktur der Kapitalanlagen

Im Lagebericht ist darzustellen, welche Prozentanteile der Buchwerte der gesamten Kapitalanlagen und flüssigen Mittel (= Posten B. I., II. und III. sowie F. II. des § 81c Abs. 2 VAG) in den einzelnen Bilanzabteilungen und im Gesamtunternehmen auf die nachstehenden Kategorien entfallen:

- Grundstücke und Bauten (B. I.)
- Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (B. II. 1. und 3.)
- Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere und Finanzanlagen in sonstigen Unternehmensanteilen (B. III. 1.¹⁴ und aus B. III. 8.)
- Investmentfondsanteile (aus den Posten B. III. 1., 2. und 3.)
- Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Hypothekenforderungen, Vorauszahlungen auf Polizzen und sonstige Ausleihungen (B. II. 2. und 4. sowie B. III. 2., 4., 5. und 6.¹⁴)
- Guthaben bei Kreditinstituten, laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand (B. III. 7. und F. II.)
- Andere Kapitalanlagen (aus B. III. 8.)

Einzelne dieser Kategorien können weiter untergliedert werden (z.B.: Grundstücke in eigengenutzte und vermietete Grundstücke; Aktien in inländische und ausländische Aktien; Investmentfondsanteile in Anteile von Aktienfonds, von Rentenfonds und von gemischten Fonds bzw. von allgemein zugänglichen Fonds und von Spezialfonds), wenn dadurch der Einblick in die Struktur der Kapitalanlagen wesentlich verbessert wird.

Neben den prozentuellen Anteilen der einzelnen Kategorien von Kapitalanlagen an den gesamten Kapitalanlagen soll der Bilanzwert aller Kapitalanlagen und der Be-

¹⁴ ohne in diesen Posten enthaltene Investmentfondsanteile.

trag der gesamten im Anhang angegebenen stillen Reserven jeweils in Summe im Lagebericht vermerkt werden.

Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

4.2.9. Struktur der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten

Im Lagebericht sind die Struktur der versicherungstechnischen Rückstellungen im Eigenbehalt und der Depotverbindlichkeiten für die einzelnen Bilanzabteilungen und für das Gesamtunternehmen und deren Veränderung gegenüber den Vergleichsperioden darzustellen. Neben den absoluten Beträgen können auch die prozentuellen Anteile an der Bilanzsumme angeführt werden.

Ein guter Einblick in die Struktur wird durch die nachstehende Darstellung vermittelt:

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Gesamtrechnung

– für das direkte Geschäft	+
– für das indirekte Geschäft	+
	+ -----
Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen	– -----
Versicherungstechnische Rückstellungen im Eigenbehalt	+
Depotverbindlichkeiten	+ -----
	+ =====
Depotforderungen für das indirekte Geschäft	 =====

Die versicherungstechnischen Rückstellungen für das direkte Geschäft in der Gesamtrechnung können weiter untergliedert werden in

- Prämienüberträge und Deckungsrückstellung
- Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung
- Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

4.2.10. Eigenmittelausstattung (Eigenmittelkoeffizient)

Die Eigenmittel haben bei den meisten Unternehmen zwei Funktionen:

- Beitrag zur langfristigen Finanzierung des betriebsbedingten Vermögens (Finanzierungsfunktion) und
- Sicherstellung des Bestands des Unternehmens bei Eintritt von Verlusten (Risikotragungsfunktion).

Bei Versicherungsunternehmen haben die Eigenmittel keine wesentliche Finanzierungsfunktion, weil das betriebsbedingte Vermögen im Verhältnis zum Gesamtvermögen (Bilanzsumme) insbesondere in der Lebens- und der Krankenversicherung in der Regel von untergeordneter Bedeutung ist. Verlustrisiken entstehen bei Versicherungsunternehmen insbesondere (vgl. Abschnitt 7.) aus der Übernahme von Risiken gegen Prämien (versicherungstechnisches Risiko) und aus der Kapitalveranlagung (Veranlagungsrisiko). Dabei ist zu beachten, dass sowohl das versicherungstechnische Risiko als auch das Veranlagungsrisiko nicht nur vom Volumen, sondern insbesondere von der Struktur der gezeichneten Risiken bzw. der Kapitalanlagen abhängen.

Um eine zur Sicherung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen ausreichende Eigenkapitalausstattung zu gewährleisten, bestehen für Versicherungsunternehmen Solvabilitätsvorschriften, das sind gesetzliche Vorschriften über die vom Volumen und von der Struktur der Prämien und der Kapitalanlagen abhängige Mindestausstattung mit anrechenbaren Eigenmitteln.

Die Kennzahl Anteil der Eigenmittel an der Bilanzsumme (Eigenkapital- bzw. Eigenmittelquote) ist für die Beurteilung der Qualität der Risikotragungsfunktion der Eigenmittel kaum aussagefähig. Aus der Eigenmittelquote kann zwar insbesondere in der Lebensversicherung und in geringerem Ausmaß in der Krankenversicherung¹⁵ eine Aussage im Hinblick auf die Relation zwischen den Eigenmitteln und dem Risiko aus dem Volumen der Kapitalveranlagung, nicht aber eine Aussage im Hinblick auf deren Risikostruktur abgeleitet werden; sie liefert überhaupt keine Aussage bezüglich der Eigenmittelausstattung in Relation zum versicherungstechnischen Risiko.

Aussagefähig ist das Verhältnis zwischen dem nach den Solvabilitätsvorschriften ermittelten Eigenmittelerfordernis und den darauf anrechenbaren Eigenmitteln (Eigenmittelkoeffizient). Diese Kennzahl ist auch bei Versicherungsunternehmen mit mehreren Bilanzabteilungen nur für das Gesamtunternehmen darzustellen; sie errechnet sich wie folgt:

$$\text{Eigenmittelkoeffizient} = \frac{\text{Anrechenbare Eigenmittel} \times 100}{\text{Eigenmittelerfordernis}}$$

¹⁵ In der Lebensversicherung betragen die Kapitalanlagen meist wenigstens 95 Prozent der Bilanzsumme; in der Krankenversicherung und insbesondere in der Schaden- und Unfallversicherung ist der Anteil der Kapitalanlagen an der Bilanzsumme in der Regel wesentlich niedriger.

Die Kennzahl bringt zum Ausdruck, wie viele Prozent des vorgeschriebenen Eigenmittelerfordernisses die anrechenbaren Eigenmittel ausmachen.

Der Eigenmittelkoeffizient hat einen hohen Informationswert für die an der Lage eines Versicherungsunternehmens interessierten Personen. Seine Angabe ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

5. Ausführungen zu Struktur und Veränderungen des Versicherungsbestands

Die Angaben über die Anzahl der Versicherungsverträge und der versicherten Risiken sowie über die Bestandsprämien am Ende des Geschäftsjahrs und am Ende des Vorjahrs können nach folgenden Gesichtspunkten aufgegliedert werden:

- nach (Gruppen von) Versicherungszweigen bzw. -bereichen
- nach regionalen Gesichtspunkten

Insbesondere in der Lebensversicherung können die Veränderungen des Versicherungsbestands im Geschäftsjahr in folgender Untergliederung dargestellt werden:

- Neuzugänge (Neugeschäft)
- Veränderungen bestehender Versicherungsverträge
- Abgänge bei Fälligkeit (Erleben und Ableben)
- vorzeitige Abgänge (Nichteinlösungen, Rückkäufe, Prämienfreistellungen)

6. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Angabe von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren kann sich bei Versicherungsunternehmen, die keine Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchführen, im Wesentlichen auf den Personalstand am Ende des Geschäftsjahrs und dessen Veränderungen im Geschäftsjahr sowie auf Angaben über die Schulung von Mitarbeitern und über Sozialleistungen für diese beschränken.

7. Ausführungen zu den Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist

7.1. Die Vorschriften für die Ausführungen zu den Risiken und Ungewissheiten im Lagebericht

Wie in Abschnitt 1.2. ausgeführt, sind gemäß § 243 Abs. 1 UGB im Lagebericht auch die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, zu beschreiben. In Rz 58 der Stellungnahme des AFRAC wird ausgeführt, dass unter wesentlichen Risiken und Ungewissheiten die geschäftstypischen bzw. unternehmenstypischen Unsicherheiten zu verstehen sind.

Der deutsche Rechnungslegungsstandard Nr 5-20 (DRS 5-20) enthält Regeln über die Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen. Deren Anwendung auf den Lagebericht wird empfohlen.

Die Darstellungen im Lagebericht haben gemäß § 243 Abs. 2 UGB in ausgewogener und umfassender Form zu erfolgen; das AFRAC leitet daraus ab, dass sowohl Risiken als auch Chancen aufgenommen werden sollen (Rz 59 der Stellungnahme des AFRAC).

Die Beschreibung der Risiken und Chancen hat zumindest in qualitativer Form zu erfolgen. Wenn Zahlenangaben gemacht werden, dann sind die zugrunde liegenden Annahmen und ihre Berechnungsweise zu erläutern (Rz 62 der Stellungnahme des AFRAC). Bei einer Quantifizierung von Risiken dürfen gemäß DRS 5-20 Chancen nicht gegen die Risiken aufgerechnet werden; sie können bei der Prognose der künftigen Entwicklung berücksichtigt werden.

Eine Verpflichtung zur Beschreibung des Risikomanagements besteht gemäß § 243 Abs. 3 Z 5 lit a UGB lediglich im Falle der Verwendung von Finanzinstrumenten (Rz 65 ff der Stellungnahme des AFRAC). Sind Wertpapiere (Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere) einer Aktiengesellschaft zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen, muss sie gemäß § 243a Abs. 2 UGB im Lagebericht auch die wichtigsten Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess beschreiben.

7.2. Die geschäftstypischen Risiken und Ungewissheiten des Versicherungsgeschäfts

Die gesamte Risikolage ergibt sich gemäß DRS 5-20 aus der Gesamtbetrachtung der versicherungstechnischen Risiken, der Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft, der Risiken aus Kapitalanlagen sowie der operationellen und sonstigen Risiken.

Das *versicherungstechnische Risiko* besteht in der Möglichkeit, dass für das Versicherungsgeschäft wesentliche Zahlungsströme von ihrem Erwartungswert abweichen; es resultiert insbesondere daraus, dass die Prämien zu Beginn der Versicherungsperiode festgelegt und vereinnahmt werden, die vertraglich zugesagten Leistungen aber stochastischer Natur sind. Es umfasst folgende Einzelrisiken:

- *das Prämien/Schaden- bzw. Leistungsrisiko*: Das ist das Risiko, dass aus im Voraus festgesetzten Prämien zukünftige Entschädigungen zu leisten sind, deren Umfang und Zeitpunkt aufgrund ihrer Stochastizität nicht sicher bekannt sind. Insbesondere in der Lebens- und in der Krankenversicherung sind aus den im Vorhinein festgesetzten Prämien vielfach für einen sehr langen Zeitraum Leistungen zu erbringen, deren Höhe und Zeitpunkt von künftigen Entwicklungen abhängig sind.

- *das Zinsgarantierisiko*: In Versicherungszweigen, in denen bei der Bemessung von Leistungen garantierte Zinsen berücksichtigt werden, besteht das Risiko, dass die vom Versicherungsunternehmen aus den Kapitalanlagen erwirtschafteten Erträge niedriger sind als die garantierten Zinsen.
- *das Reserverisiko*: Das ist das Risiko, dass den Schätzungen und Berechnungen von versicherungstechnischen Rückstellungen Annahmen zugrunde gelegt werden, die sich später als unrichtig herausstellen.

Die *Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft* bestehen in Bezug auf die Forderungen an Rück- und Mitversicherer, Versicherungsnehmer und Vertreter.

Zu den *Risiken aus Kapitalanlagen* zählen folgende Einzelrisiken:

- *das Marktrisiko*: Das ist das Risiko des Entstehens von Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern. Verluste können resultieren
 - aus Zinssatzänderungen,
 - aus Wertänderungen von Aktien und sonstigen Eigenkapitalinstrumenten und von Liegenschaften und
 - aus Währungskursänderungen.
- *das Bonitätsrisiko*: Das ist das Risiko einer Belastung des Ergebnisses aufgrund der Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners.
- *das Liquiditätsrisiko*: Das ist das Risiko, dass das Versicherungsunternehmen aufgrund der Fristigkeit der Kapitalveranlagung seinen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere aus Versicherungsverträgen, nicht jederzeit nachkommen kann.

Die *operationellen und sonstigen Risiken* umfassen

- die *betrieblichen Risiken*, die darin bestehen, dass durch menschliches oder technisches Versagen oder durch externe Einflüsse Fehler in betrieblichen Systemen oder Prozessen entstehen, und
- die *rechtlichen Risiken*, die darin bestehen, dass aus vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen Schäden entstehen.

7.3. Darstellung der Risikomanagementziele und -methoden sowie bestimmter bestehender Risiken im Bereich der Kapitalveranlagung

Wenn die *Verwendung von Finanzinstrumenten* für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung ist, sind gemäß § 243 Abs. 3 Z 5 UGB im Lagebericht anzugeben:

- a) die Risikomanagementziele und -methoden, einschließlich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften angewandt werden, und
- b) bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken.

Da die Verwendung von Finanzinstrumenten bei Versicherungsunternehmen jedenfalls von Bedeutung ist, ist hinsichtlich der Risikomanagementziele und -methoden eine Beschreibung in den Lagebericht aufzunehmen. Es handelt sich dabei um Ausführungen zu den folgenden Regelungen und Maßnahmen:

- inwieweit die *Kapitalveranlagung* des Unternehmens unter *Bedachtnahme auf die Gesamtrisikolage* des Unternehmens nach der dafür vorgesehenen Strategie in festverzinslichen Werten, Aktien, strukturierten Anlageprodukten sowie derivativen Finanzinstrumenten erfolgt und ob bei der Festsetzung der Volumina und der Begrenzung der offenen Geschäfte auf den Risikogehalt der vorgesehenen Kategorien sowie auf Marktrisiken Bedacht genommen wird;
- ob eine *Kapitalveranlagungsstrategie* in *Veranlagungsrichtlinien* festgelegt ist, deren Einhaltung laufend von der Internen Revision überprüft wird. Diesfalls sind auch die Art und Periodizität, in der die Interne Revision dem Vorstand oder dem Veranlagungsausschuss des Aufsichtsrates oder dem Aufsichtsrat berichtet, zu beschreiben;
- ob sich die Kapitalveranlagung grundsätzlich als weitgehend *risikoarm*, als eher *risikoreich* oder als *risikoneutral* bezeichnen lässt;
- ob und inwieweit die *Entscheidungsstruktur* betreffend *Kapitalveranlagungen* vom Risikogehalt der Anlage nach vollständiger Darlegung aller damit verbundenen Risiken unter Berücksichtigung möglicher Liquiditätsbelastungen und der bereits im Bestand befindlichen Werte abhängt (z.B. je nach Risikogehalt entscheidet der Vorstand oder der Veranlagungsausschuss des Aufsichtsrates oder der Aufsichtsrat);
- welche Maßnahmen und Methoden (periodisch) eingesetzt werden, um die *Gesamtrisikolage* des Unternehmens und den *Risikogehalt der Kapitalveranlagung* zu berechnen bzw. einzuschätzen; dabei sind auch Maßnahmen zur Risikovermeidung bzw. -verminderung zu berücksichtigen. Beim Einsatz von Sicherungsgeschäften sollte über die geplanten Sicherungsgeschäfte sowie deren Auswirkung auf die Bewertung berichtet werden;

- welche Maßnahmen getroffen werden, um die *Einhaltung der Strategie* und der *Richtlinien* sicherzustellen.

Wenn *Preisänderungsrisiken* quantifiziert werden, ist in diesem Berichtsteil anzuführen, ob die Werte mittels Value-at-Risk-Berechnung, Szenario- oder Sensitivitätsanalysen, Stresstests oder anderer Instrumente ermittelt werden. Bei einer Szenarioanalyse ist für Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere zumindest die Auswirkung eines 20-prozentigen Kursverlustes auf den Zeitwert dieser Wertpapiere und für festverzinsliche Wertpapiere und Ausleihungen die Auswirkung einer Verschiebung der Zinskurve um einen Prozentpunkt nach oben oder nach unten auf den Zeitwert dieser Wertpapiere und Ausleihungen darzustellen. Diese Darstellung kann durch eine stufenweise Berechnung bzw. durch die Darstellung der Auswirkungen von Kursverlusten und Kurssteigerungen bei Annahme anderer Szenarien ergänzt werden. Eine Berechnung nach dem Muster des von der Finanzmarktaufsicht geforderten Stresstests führt ebenfalls zu einem geeigneten Ergebnis.

Im Berichtsteil über die *Ausfallrisiken* wird für festverzinsliche Wertpapiere und Ausleihungen eine nach Art der Emittenten (z.B. Staatsanleihen oder Corporate Bonds, gegebenenfalls untergliedert nach Herkunftsländern) aufgegliederte Aufstellung vorgeschlagen, die – wenn vorhanden – durch Angabe externer Ratingklassen ergänzt werden kann. Auch eine Darstellung nach dem Muster der Aufgliederung in der Stresstestmeldung an die Finanzmarktaufsicht ist geeignet.

Zu den *Liquiditäts- und Cashflow-Risiken* sollte eine Darstellung gegeben werden, inwieweit im Regelfall die Kapitalerträge zur Wiederveranlagung herangezogen werden können und wie bei der Liquiditätsplanung auf die Entwicklung der Versicherungsleistungen Rücksicht genommen wird.

7.4. Ausführungen zum Risikomanagement in Bezug auf die anderen Risiken

Bezüglich der anderen Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, wird derzeit noch keine Darlegung des Risikomanagements gefordert. Wie ausgeführt, führt lediglich die Zulassung von Wertpapieren einer Aktiengesellschaft zum Handel auf einem geregelten Markt zur Verpflichtung, die wichtigsten Merkmale des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Abschnitt 6.4. der Stellungnahme des AFRAC zu „Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB“ vom Juni 2009 verwiesen. Weitere Ausführungen zum Risikomanagement in Versicherungsunternehmen enthalten die diesbezüglichen Leitlinien des Verbandes der Versicherungsunternehmen vom 13. Dezember 2006.

Wenn jedoch im Lagebericht eines Versicherungsunternehmens gezeigt werden soll, dass das Unternehmen in der Lage ist, mit allen Risiken angemessen umzugehen, kann auch auf das Risikomanagement im Bereich der anderen Risiken eingegangen werden. Im Einzelnen kann der Lagebericht in diesem Fall folgende Ausführungen zu den Risikomanagementzielen und -methoden im Bereich der anderen Risiken enthalten:

Zum versicherungstechnischen Risiko im engeren Sinn:

- Unterlagen und Maßnahmen, durch die erreicht werden soll, dass die angebotenen und vertraglich vereinbarten Versicherungsprämien für die übernommenen Risiken ausreichend sind (in der Lebensversicherung z.B. Angaben über die Angemessenheit der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Grundlagen wie Sterbetafeln),
- Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass keine schlechten Risiken gezeichnet werden (vorsichtige Zeichnungspolitik),
- Regelungen, durch die erreicht werden soll, dass Risiken, die sich als schlecht herausstellen, erkannt und aus dem Bestand ausgeschieden werden (Bestandskontrollen und Kündigungspolitik),
- ausreichende Milderung von außergewöhnlichen Schadenbelastungen durch Rückversicherungsabgaben und sorgfältige Auswahl der Rückversicherer (Rückversicherungspolitik).

Zum Risiko aus der Garantie von Kapitalerträgen:

- Beachtung des Grundsatzes der Vorsicht bei der Zusage von garantierten Kapitalerträgen,
- Verwendung geeigneter Modelle für Höchststandgarantien bei fondsgebundenen Lebensversicherungen.

Zum Risiko des Ausfalls von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft:

- Gestaltung der Zahlungsmodalitäten mit den Vertretern, um die Entstehung uneinbringlicher Forderungen zu vermeiden,
- Gestaltung des Mahnverfahrens und von Stornoregelungen, um zu erreichen, dass die Außenstände bei Versicherungsnehmern niedrig gehalten und uneinbringliche Prämien rechtzeitig storniert werden,
- Beachtung der Bonität bei der Auswahl der Rückversicherer.

Zu den operationellen und sonstigen Risiken:

- Beachtung der Eignung der vom Unternehmen verwendeten Informationstechnik für die Betriebstätigkeit des Unternehmens,
- Vorliegen von besonderen Risiken aus dem Einsatz der Informationstechnik,

- Vorkehrungen zur Vermeidung von Rechtsmängeln und Rechtsirrtümern,
- betriebliche Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass das Unternehmen über eine ausreichende Anzahl von gut ausgebildeten, leistungsfähigen Mitarbeitern verfügt (Personalpolitik).

8. Ausführungen zu Ausgliederungen von Funktionen

Es ist im Lagebericht anzuführen,

- in welchen Bereichen des Unternehmens bestimmte Funktionen an andere Unternehmen ausgegliedert sind,
- ob Ausgliederungsverträge von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind und
- durch welche Maßnahmen sichergestellt ist, dass durch die Ausgliederung der Funktionen keine Verlustrisiken entstehen (z.B. durch Beteiligung an den Unternehmen, die die ausgegliederten Funktionen ausführen, durch Überwachung der Geschäftsführung dieser Unternehmen, durch Erteilung spezieller Prüfungsaufträge bei diesen Unternehmen, durch Einsichtnahme in regelmäßige Prüfungsberichte für diese Unternehmen).

9. Ausführungen zu Zweigniederlassungen

Es ist ausreichend, wenn der Lagebericht Ausführungen über Bestand, Größe und Veränderungen von ausländischen Zweigniederlassungen enthält.

In den Lagebericht sollen jedoch auch Ausführungen über die Geschäftstätigkeit im Ausland aufgenommen werden, die nicht über Zweigniederlassungen, sondern im Wege des Dienstleistungsverkehrs ausgeübt wird, wenn diese wesentlich ist.

10. Besonderheiten des Konzernlageberichts

Der Konzernlagebericht soll folgende Darstellungen enthalten:

10.1. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Konzerns ist in die im Abschnitt 3. vorgesehenen Komponenten aufzugliedern. Diese Aufgliederung soll für den gesamten Konzern und gesondert für die wichtigsten Staaten, in denen der Konzern tätig ist, vorgenommen werden.

10.2. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die im Abschnitt 4. angeführten finanziellen Leistungsindikatoren sind im Konzernlagebericht wie folgt zu modifizieren:

10.2.1. Umsatzerlöse

Die Prämien im direkten und im indirekten Geschäft sind für die Staaten, in denen der Konzern tätig ist, nach Sparten bzw. Bereichen aufzugliedern. Die Auf-

gliederung der Prämien in den einzelnen Staaten kann sich auf die wesentlichen Versicherungssparten bzw. Geschäftsbereiche beschränken.

Im Konzernlagebericht soll auch angeführt werden, wie hoch die Prämien für das indirekte Geschäft und die Rückversicherungsprämien aus konzerninternen Rückversicherungsabgaben sind, die im Konzernabschluss durch Konsolidierung ausgeschieden worden sind.

10.2.2. Schadenquote und Quote der versicherungstechnischen Aufwendungen

Die Schadenquote und die Quote der versicherungstechnischen Aufwendungen (wenn diese dargestellt wird) sind für den gesamten Konzern und für die einzelnen Staaten, in denen der Konzern tätig ist, nach Versicherungszweigen bzw. -bereichen zu untergliedern. Neben den Quoten für das Geschäftsjahr sind auch deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (den Vorjahren) darzustellen. Untergliederungen für die wesentlichen Versicherungszweige bzw. -bereiche sind ausreichend.

10.2.3. Kostenquote

Für die Kostenquote gilt grundsätzlich das gleiche wie für die Schadenquote. Eine Untergliederung nach Versicherungszweigen bzw. -bereichen ist nicht erforderlich.

10.2.4. Rendite der Kapitalanlagen

Die Rendite der gesamten Kapitalanlagen ist für den gesamten Konzern und für die einzelnen Staaten, in denen der Konzern tätig ist, anzugeben.

Angaben für einzelne Arten bzw. Kategorien von Kapitalanlagen sind für die wesentlichen Kapitalanlagen im gesamten Konzern und in den einzelnen Staaten, in denen der Konzern tätig ist, zu machen.

10.2.5. Eigenkapitalrentabilität

Diese ist nur für den gesamten Konzern darzustellen. Auf den begrenzten Aussagewert dieser Kennzahl wird hingewiesen (vgl. Abschnitt 4.2.7.).

10.2.6. Struktur der Kapitalanlagen sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten

Die Struktur der Kapitalanlagen sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten ist für den gesamten Konzern und für die einzelnen Staaten, in denen der Konzern tätig ist, anzugeben.

10.2.7. Eigenmittelausstattung (Eigenmittelkoeffizient)

Wenn der Eigenmittelkoeffizient im Konzernlagebericht angeführt wird, ist es ausreichend, das Verhältnis der am Ende des Geschäftsjahrs vorhandenen anrechenbaren Eigenmittel zum Eigenmittelerfordernis zum selben Zeitpunkt für den gesamten Konzern anzugeben.

10.3. Ausführungen zu Struktur und Veränderungen des Versicherungsbestands

Die Angaben im Sinne von Abschnitt 5. sollen im Konzernlagebericht für den gesamten Konzern und gesondert für die wichtigsten Staaten, in denen der Konzern tätig ist, gemacht werden.

10.4. Ausführungen zu den Risiken und Ungewissheiten, denen der Konzern ausgesetzt ist

Im Konzernlagebericht sollen die im Abschnitt 7. angeführten Angaben für den Konzern gemacht werden. Wesentliche Abweichungen von den im Lagebericht für die Konzern-Obergesellschaft angeführten Gegebenheiten und Methoden sind unter Angabe der Staaten bzw. Tochtergesellschaften, bei denen diese Abweichungen bestehen, darzustellen.

Wenn in den Konzernlagebericht auch Ausführungen zum Risikomanagement in Bezug auf die anderen Risiken aufgenommen werden, sollen die im Abschnitt 7.4. angeführten Angaben für den Konzern gemacht werden. Wesentliche Unterschiede zwischen den Methoden in wichtigen Staaten, in denen der Konzern tätig ist, sollen dabei angeführt werden. In den Ausführungen zur Rückversicherungspolitik soll angegeben werden, wie hoch die konzerninternen Rückversicherungsabgaben der Tochtergesellschaften in absoluten Beträgen und in Prozent der Rückversicherungsprämien aller Tochtergesellschaften sind.

10.5. Ausführungen zu Ausgliederungen von Funktionen

In den Konzernlagebericht sind die Ausführungen über die Ausgliederungen von Funktionen des Mutterunternehmens aufzunehmen. Zusätzliche Ausführungen sollen über wesentliche Ausgliederungen von Funktionen bei Tochterunternehmen – untergliedert in Ausgliederungen an andere Konzernunternehmen und an konzernfremde Unternehmen – gemacht werden.

Schlussbemerkung

Diese Leitlinie tritt an die Stelle der Abschnitte 2 bis 4 der Version 3.0 der Leitlinien des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs zur zusätzlichen Berichterstattung gemäß Fair Value-Bewertungsgesetz und Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004.